



Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

Amtssigniert, SID2015051124790  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

**Dr. Reinhard Biechl**

An das  
Bundesministerium für  
Bildung und Frauen

Telefon 0512/508-2213  
Fax 0512/508-742205  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

[begutachtung@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbf.gv.at)

DVR:0059463

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-66/565-2015

Innsbruck, 28.05.2015

Zu GZ BMBF-12.690/0008-III/2/2015 vom 13. Mai 2015

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1:

Zu Z 8 (§ 131 Abs. 33):

Die in der Z 2 des § 131 Abs. 33 grundsatzgesetzlich getroffene Anordnung, die Ausführungsgesetze binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2015 in Kraft zu setzen, scheint, soweit es das Datum des Inkrafttretens betrifft, im Licht des Art. 15 Abs. 6 B-VG bedenklich, wird doch damit, bei Einrechnung des legitimen Prozedere des Bundes, de facto sogar die im Art. 15 Abs. 6 B-VG vorgegebene 6-Monatsfrist unterlaufen, wofür es der Zustimmung des Bundesrates bedürfte.

Es sollte daher für das Inkrafttreten ein Zeitpunkt vorgesehen werden, der auch auf die für die Erlassung der Ausführungsgesetze vorgegebene Frist von einem Jahr Bedacht nimmt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im zweiten Teilsatz wohl das Wort „hinsichtlich“ entfallen sollte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die  
Abt. Kinder- und Jugendhilfe zum E-Mail vom 19.05.2015  
Abt. Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7645-2015 vom 20.05.2015  
Abt. Bildung  
Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei  
Abt. Gemeinden

Sg. Verwaltungsentwicklung  
Sg. Landesstatistik und Tiris

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.